

# BGer 9C 285/2022 vom 11. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_285\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_285_2022)

FR: TF 9C 285/2022 du 11 avril 2023

IT: TF 9C 285/2022 del 11 aprile 2023

## Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 1

Der unentgeltliche Rechtsbeistand ist legitimiert, gegen die Festsetzung seines Honorars durch das kantonale Gericht in eigenem Namen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu führen ( Art. 89 Abs. 1 BGG ; Urteile 9C\_386/2020 vom 24. September 2020 E. 1; 9C\_433/2019 vom 25. März 2020 E. 2; 9C\_372/2019 vom 10. September 2019 E. 1 mit Hinweisen).

### E. 2.1

Die Bemessung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im kantonalen Verfahren ist mangels bundesrechtlicher Bestimmungen dem kantonalen Recht überlassen, mit welchem sich das Bundesgericht unter Vorbehalt der in Art. 95 lit. c-e BGG genannten Ausnahmen grundsätzlich nicht zu befassen hat. Nach Art. 95 lit. a BGG liegt eine Bundesrechtsverletzung vor, wenn die Anwendung kantonalen Rechts - sei es wegen seiner Ausgestaltung, sei es aufgrund des Ergebnisses im konkreten Fall - zu einer Verfassungsverletzung führt. Dabei fällt im Bereich der nach kantonalem Recht zuzusprechenden und zu bemessenden Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes praktisch nur das in Art. 9 BV verankerte Willkürverbot in Betracht ( BGE 141 I 70 E. 2.1; SVR 2013 IV Nr. 26 S. 75, 8C\_54/2013 E. 2 mit Hinweisen; Urteil 8C\_278/2020 vom 17. August 2020 E. 2.1).

### E. 2.2

Dem erstinstanzlichen Gericht ist bei der Bemessung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes praxisgemäss ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen. Das Bundesgericht greift nur ein, wenn der Ermessensspielraum klar überschritten worden ist oder Bemühungen nicht honoriert worden sind, die zweifelsfrei zu den Obliegenheiten eines unentgeltlichen Vertreters gehören. Die Festsetzung des Honorars des unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist in der Regel nicht oder dann lediglich summarisch zu begründen. Eine Begründungspflicht besteht hingegen, wenn eine Kostennote eingereicht wird und das Gericht die Entschädigung abweichend davon auf einen bestimmten nicht der Praxis entsprechenden Betrag festsetzt ( BGE 141 I 70 E. 5.2). Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörden die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei kann sie sich auf die hierfür wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss aber so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über

die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (Urteile 9C\_386/2020 vom 24. September 2020 E. 4.1.2; 8C\_278/2020 vom 17. August 2020 E. 2.3; 9C\_372/2019 vom 10. September 2019 E. 3.2 f., je mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Aufgrund der übereinstimmenden Darstellungen der Parteien steht fest, dass Rechtsanwalt A.\_\_\_\_\_ der Vorinstanz auf ihre Aufforderung vom 29. November 2021 hin am 4. Januar 2022 eine detaillierte Kostennote über den Betrag von Fr. 4'675.- zukommen liess. Im kantonalen Urteil vom 31. März 2022 wurde diese versehentlich ausser Acht gelassen und die Rechtsanwalt A.\_\_\_\_\_ als unentgeltlichem Rechtsbeistand zustehende Entschädigung ermessensweise auf Fr. 2'200.- festgesetzt.

### **E. 3.2**

Weil die Vorinstanz im Zeitpunkt, als sie über die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes befand, irrtümlich davon ausging, dass Rechtsanwalt A.\_\_\_\_\_ ihr keine Kostennote eingereicht hatte, setzte sie sein Honorar, wie in der Verfügung vom 29. November 2021 für diesen Fall angekündigt, ermessensweise auf Fr. 2'200.- fest, welcher Betrag deutlich unter dem vom Rechtsvertreter geltend gemachten, sich auf Fr. 4'675.- belaufenden Aufwand liegt. Es rechtfertigt sich daher, die Sache an das kantonale Gericht zurückzuweisen, damit es sich in Nachachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers mit der Kostennote vom 4. Januar 2022 befasse, d.h. den darin ausgewiesenen Aufwand prüfe, und gestützt darauf über das dem unentgeltlichen Rechtsbeistand zustehende Honorar neu befinde, wobei es ein allfälliges Abweichen von der Kostennote zu begründen haben wird (vgl. E. 2.2 hiavor).

### **E. 4**

Die Rückweisung zu erneutem Entscheid mit offenem Ausgang gilt praxisgemäss als Obsiegen ( BGE 141 V 281 E. 11.1). Dementsprechend sind die Gerichtskosten dem Kanton Zürich, um dessen Vermögensinteresse es geht, aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG ; Urteil 2C\_253/2016 vom 10. November 2016 E. 6). Der im Streit um die Erhöhung des Honorars als unentgeltlicher Rechtsbeistand im vorgenannten Sinne obsiegende Rechtsanwalt hat Anspruch auf eine Parteientschädigung ( BGE 125 II 518 ; SVR 2013 IV Nr. 8 S. 19, 9C\_387/2012 E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.